

# RUDER - CLUB „MARK“ e.V. Wetter ( Ruhr )



Gegr. 1901

- SATZUNG -  
- JUGENDORDNUNG -



# Satzung

## I. Name, Sitz, Zweck, Grundsätze und Flagge

### §1 *Name, Sitz*

- (1) Der Ruder-Club „Mark“ e.V. – nachstehend Club genannt – ist entstanden aus dem Zusammenschluss des Rudervereins Wetter, des Ruderclubs „Wittekind“ Herdecke und eines Kreises Hagener Ruderer.
- (2) Als Gründungstag gilt der des ehemaligen Rudervereins Wetter: der 25. Juli 1901.
- (3) Sitz des Clubs ist Wetter (Ruhr).
- (4) Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.

### §2 *Zweck*

- (1) Zweck des Clubs ist ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes und die Pflege der Jugend.
- (2) Diesem Zweck dient insbesondere das dem Club gehörende Grundstück samt aufstehendem Gebäude in Wetter (Ruhr), Am Obergraben 6.

### §3 *Grundsätze*

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Am Vermögen des Clubs haben Mitglieder keinen Anteil und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.
- (6) Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Die Mitgliedschaft im Club ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

### §4 *Flagge*

- (1) Die Clubflagge zeigt ein rechtwinklig nach links verschobenes Kreuz (Mast links) aus schwarz- weiß- grün- weiß- schwarzen Streifen auf weißem Grunde; in dem Schnittpunkt der Streifen liegt das Wappen der ehemaligen Grafschaft Mark: goldener Schild mit dreifacher Horizontalstreifung aus je vier abwechselnd weißen und roten Quadraten.

## **II. Mitgliedschaften**

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Club besteht aus männlichen und weiblichen Personen:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre;
  - b) fördernde Mitglieder über 18 Jahre;
  - c) Ehe- und Lebenspartner aktiver Mitglieder;
  - d) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren und diesen gleichgestellte;
  - e) auswärtige Mitglieder;
  - f) Ehrenmitglieder;
- (2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder sein.

### **§6 Aktive Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder können Personen über 18 Jahre werden.
- (2) Sie sind berechtigt, die Vereinsboote im Rahmen der Ruderordnung zu benutzen.
- (3) Aktive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

### **§7 Fördernde Mitglieder**

- (1) förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Clubs fördern will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

### **§8 Lebenspartner aktiver Mitglieder**

- (1) Ehe- und Lebenspartner aktiver Mitglieder und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner können ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Sie erwerben den gleichen Mitgliederstatus wie ihre Ehe- bzw. Lebenspartner.

### **§9 Jugendliche Mitglieder und Gleichgestellte**

- (1) Jugendliche Mitglieder können Personen bis zum 18. Lebensjahr werden.
- (2) Zur Pflege der Jugend dient insbesondere die Jugendabteilung des Clubs, die sich selbstständig führt und verwaltet.
- (3) Die Verhältnisse der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung des Clubs.
- (4) Schüler, Studenten und in Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre können auf Antrag auch Mitglieder der Jugendabteilung sein / bleiben; Art, voraussichtliche Dauer und die Beendigung des Sonderverhältnisses sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nach Wegfall des Sonderverhältnisses werden Gleichgestellte vom geschäftsführenden Vorstand als aktive Mitglieder aufgenommen.
- (6) In den Mitgliederversammlungen übt der / die Vorsitzende der Jugendabteilung das Stimmrecht für die Jugendlichen unter 18 Jahren mit einer Stimme aus.
- (7) Gleichgestellte über 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (8) Jugendliche Mitglieder und Gleichgestellte sind berechtigt, die Clubboote im Rahmen der Ruderordnung und des Trainingsplanes zu benutzen.

### **§10** *Auswärtige Mitglieder*

- (1) Auswärtige Mitglieder können Personen werden, die ihren Wohnsitz über 30 km von Wetter (Ruhr) entfernt haben oder ihn dorthin verlegen.
- (2) Auswärtige Mitglieder haben volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen

### **§11** *Ehrenmitglieder*

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Rudersport in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Personen, die über 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft erreicht haben, werden von der Jahreshauptversammlung ohne Aussprache zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (3) Zur Zahlung von Beiträgen sind Ehrenmitglieder nicht verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

### **§12** *Schulsport*

- (1) Schülerinnen und Schüler hiesiger Schulen können den Rudersport unter Aufsicht einer Lehrperson in schuleigenen oder clubeigenen Booten bei Nutzung der übrigen Einrichtungen des Clubs ausüben.
- (2) Für den Ruderbetrieb gelten die allgemeinen Bestimmungen und Ordnungen des Clubs sowie die mit der Stadt Wetter (Ruhr) als Schulträger abgeschlossenen Verträge.
- (3) Teilnehmer des Schulsports haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (4) Lehrpersonen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu Versammlungen oder Sitzungen eingeladen werden können, haben dort lediglich beratende Stimmen.

## **III. Voraussetzungen und Grundsätze für die Mitgliedschaft**

### **§13** *Aufnahme*

- (1) Aufnahmegesuche sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Das Aufnahmegesuch soll Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse enthalten und die Art der Mitgliedschaft gemäß §15 der Satzung anzeigen.
- (3) Voraussetzung bei der Aufnahme ist weiterhin die Anerkennung der Satzung des Clubs und seiner bestehenden Ordnungen (Hausordnung, Ruderordnung, Jugendordnung u. ä.).
- (4) Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils bzw. die des Vormundes erforderlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet zunächst über die vorläufige Aufnahme des Mitgliedes.
- (6) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

- (7) Jugendliche Mitglieder und diesen gleichgestellte werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen; hiervon ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen.

#### **§14 Aufnahmebestätigung**

- (1) Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme eine entsprechende schriftliche Aufnahmebestätigung.

#### **§15 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Clubbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Er ist in einer Summe bis zum 31.03. eines Jahres unbar zu entrichten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag hin stunden, ermäßigen oder erlassen.

#### **§16 Haftungen**

- (1) Für Unfälle, die Mitglieder bei jeglicher Sportausübung oder sonst im und am Bootshaus erleiden, haftet der Club lediglich im Rahmen der mit der „Sporthilfe e.V.“ (im Landessportbund NW) abgeschlossenen Versicherung.
- (2) Weitergehende Ansprüche an den Club sind ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied haftet für jeden dem Club durch eigenes Verschulden zugefügten Schaden.

#### **§17 Wechsel der Mitgliedschaft und Austritt**

- (1) Ein Wechsel der Mitgliedschaft (§5 Satz (1) a) bis e)) sowie der Austritt aus dem Club sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Diese können nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen.

### **IV. Mitgliederversammlungen**

#### **§18 Allgemeines**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Clubangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Clubs übertragen hat.

#### **§19 Jahreshauptversammlung**

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 31. März eines Jahres stattfinden
- (3) Zur Jahreshauptversammlung ist jedes volljährige Mitglied unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einzuladen.

- (4) Zum Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes:
    - aa) Jahresberichte des / der Vorsitzenden,
    - ab) Kassenbericht des Kassenwartes / der Kassenwartin,
    - ac) Sportbericht des Ruderwartes / der Ruderwartin;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen):
  - c) Entlastung des Vorstandes:
  - d) (alle zwei Jahre) Wahl des Vorstandes gemäß §§22 und 23 der Satzung und von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, wobei Wiederwahl zulässig ist;
  - e) Beschlussfassung über den jeweiligen Haushaltsplan;
  - f) Aufnahme von Mitgliedern;
  - g) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - h) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (7) Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn bei der Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§22 (1) a- e) mehr als ein Kandidat / eine Kandidatin zur Verfügung steht.
- (8) Über Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (9) Während der Jahreshauptversammlung ist außerdem eine Anwesenheitsliste, aus der die Stimmrechtsverhältnisse ersichtlich sind, zu führen und der Niederschrift beizufügen.

#### **§20 Weitere Mitgliederversammlungen**

- (1) Weitere Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden wie unter §19 angegeben einberufen und durchgeführt.

#### **§21 Anträge zu Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen**

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Sie sind zur Abstimmung in den Versammlungen zu stellen, wenn sie von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern begründet und unterzeichnet worden sind.

- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen so frühzeitig vor der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden, dass dieser ausreichend Möglichkeit hat, den Text der beantragten Satzungsänderung den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind zur Abstimmung in Versammlungen zu stellen, wenn sie von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern begründet und unterzeichnet worden sind.
- (5) Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **V. Der Vorstand**

### **§22 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Clubs führt der geschäftsführende Vorstand, der aus folgenden Personen (männlich oder weiblich) besteht:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden (Sportbetrieb),
  - c) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (Bootshaus),
  - d) Schatzmeister,
  - e) Schriftwart.
- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Wählbar nach Satz (1) a) bis e) sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung zu wählen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Satz (1) a), b) oder c) während der Amtszeit aus, ist eine Ersatzwahl in einer spätestens nach zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (9) Änderungen des Vorstandes, der Satzung und die Auflösung des Clubs können durch den geschäftsführenden Vorstand beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen angemeldet werden.

### **§23 Erweiterter Vorstand**

- (1) Außer den in §22 genannten Personen gehören dem erweiterten Vorstand folgende Personen fakultativ an:
  - a) weitere Ruderwarte / Ruderwartinnen,
  - b) ehrenamtliche Übungsleiter / Übungsleiterinnen,
  - c) weitere Hauswarte,
  - d) Bootswart(in),
  - e) der / die von der Jugendabteilung gewählte Jugendwart(in),
  - h) drei Beisitzer(innen) aus dem Kreise der Mitglieder.



- (2) Der erweiterte Vorstand ist gleichzeitig mit dem geschäftsführenden Vorstand für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung zu wählen.
- (3) Er kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere sach- und fachkundige Personen in sein Gremium berufen und mit Stimmrecht ausstatten.
- (4) Über unabweisbare Haushaltsüberschreitungen kann der erweiterte Vorstand selbstständig beschließen, er hat hierüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §22 (1) d) oder e) während der Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand einen Vertreter / eine Vertreterin, der / die die Amtsgeschäfte bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch führt.

#### **§24 Durchführung von Vorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des geschäftsführenden / erweiterten Vorstandes beruft der / die erste Vorsitzende nach Bedarf mündlich oder schriftlich ein.
- (2) Einladungsfrist ist mindestens acht Tage vor dem angesetzten Termin.
- (3) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Erschienenen entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die als Kopie den Sitzungsteilnehmern innerhalb einer Woche zugestellt wird.
- (5) Die Niederschrift ist außerdem in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen, danach vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Schriftwart zu den Akten zu nehmen.

### **VI. Vereinsdisziplin**

#### **§25 Allgemeines**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat zur Aufrechterhaltung eines harmonischen und geordneten Clublebens das Recht und die Pflicht, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin zu ahnden.
- (2) Bevor er Maßnahmen trifft, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zu rechtfertigen.
- (3) Verzichtet das betroffene Mitglied auf eine Anhörung / Rechtfertigung, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand auch ohne diese.
- (4) Gegen die getroffene Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden einlegen.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet endgültig ein durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung gewählter Ausschuss, der aus einem / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

#### **§26 Maßnahmen zur Erhaltung der Vereinsdisziplin**

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Vereinsdisziplin sind:
  - a) Ruder- und Trainingsverbot,
  - b) Hausverbot,
  - c) Ausschluss von Veranstaltungen;
  - d) Ausschluss aus dem Club.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden
- a) wegen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
  - b) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Clubs.

## **VII. Auflösung des Clubs**

### **§27 Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonders dazu anberaumten Mitglieder- Versammlung mit Zweidrittel- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Einladungsfrist ist in diesem Falle sechs Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (3) Sind jedoch zu dieser Versammlung weniger als Dreiviertel aller Stimmberechtigten erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung mit Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig beschließt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Clubs bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/ Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Clubs abwickeln und die Eintragung der Löschung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) veranlassen.
- (5) Die Auflösung des Clubs oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Auflösung besonders hinzuweisen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Ist ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden, so fließt das Vermögen der Stadt Wetter zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden hat.



# Jugendordnung

## I. Name, Grundsätze, Aufgaben

### §1 Name, Sitz

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung im Ruder-Club „Mark“ e.V., Wetter (Ruhr), sind alle jugendlichen Mitglieder des genannten Clubs sowie die von der Jugendabteilung gewählten Jugendvorstandsmitglieder.
- (2) In Ausbildung befindliche Mitglieder des Ruder-Club „Mark“ e.V. über 18 Jahre können ebenfalls Mitglieder der Jugendabteilung sein / bleiben.

### §2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die in §3 der Satzung des Ruder-Club „Mark“ e. V. niedergelegten Grundsätze der Tätigkeit gelten in gleicher Weise auch für die Jugendabteilung.

### §3 Aufgaben

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung sind:
  - a) Förderung des Rudersports als Teil der Jugendarbeit;
  - b) Förderung und Durchführung von Freizeitbeschäftigungen;
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
  - d) Pflege und Unterhaltung des Bootshauses und seines Inventars.

## II. Jugendversammlung

### §4 Allgemeines

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Jugendangelegenheiten, soweit die Jugendordnung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.

### §5 Jahresjugendversammlung

- (1) Jährlich ist eine Jugendversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einzuberufen.
- (2) Diese Versammlung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Zur Jugendversammlung ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Zum Aufgabenbereich der Jugendversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes (Jahres- und Kassenbericht)
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes, (alle zwei Jahre);
  - d) Beschlussfassung über den jeweiligen Jahreshaushaltsplan;
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Jugendordnung bestimmt etwas anderes.

## §6 *Weitere Jugendversammlungen*

- (1) Weitere Jugendversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Ruder-Club „Mark“ e.V. sowie der Jugendvorstand können jederzeit eine weitere Jugendversammlung einberufen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendabteilung ist ebenfalls eine weitere Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Weitere Jugendversammlungen werden wie unter §5 angegeben einberufen und durchgeführt.

## §7 *Anträge zu Jugendversammlungen*

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor einer Jugendversammlung dem Jugendvorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Sie sind zur Abstimmung in den Versammlungen zu stellen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern der Jugendabteilung begründet und unterzeichnet worden sind.

## **III. Der Jugendvorstand**

### §8 *Zusammensetzung*

- (1) Die Geschäfte der Jugendabteilung führt der Jugendvorstand, der aus folgenden Personen (männlich oder weiblich) besteht:
  - a) Vorsitzende,
  - b) Schriftwartin,
  - c) Kassenwartin,
  - d) Zwei Beisitzerinnen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen,
  - e) eine Vertreterin der weiblichen Jugend (Nur, wenn sämtliche unter a) bis d) genannten Mitglieder männlichen Geschlechts sind)
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes können zwei Aufgaben im Jugendvorstand in Personalunion wahrnehmen; hiervon ist der / die Vorsitzende ausgenommen.

### §9 *Allgemeines*

- (1) Der / die Vorsitzende der Jugendabteilung vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und nach außen dem Ruder-Club „Mark“ e. V. gegenüber.
- (2) Er / Sie ist nach §23 (1) e) der Satzung des Ruder-Club „Mark“ e. V. Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) In den Jugendvorstand gemäß §8 a) bis c) kann jedes Mitglied des Ruder-Club „Mark“ e. V. gewählt werden.
- (4) Der Jugendvorstand ist auf zwei Jahre in der Jahresjugendversammlung zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### IV. Zusammenarbeit mit dem Ruder-Club „Mark“ e. V.

§10 *Grundsätze* Der Jugendvorstand ist verpflichtet, bei allen Fragen, die die übrigen Mitglieder des Ruder-Club „Mark“ e.V. berühren können, vorher die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

- (1) Über die Sitzungen der Jugendversammlungen und des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen und eine Kopie dem geschäftsführenden Vorstand des Ruder-Club „Mark“ e. V. zuzuleiten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem zu allen Sitzungen einzuladen und hat dort beratende Stimme.
- (3) Es gelten die Vorschriften der Clubsatzung direkt bzw. in entsprechender Anwendung.

#### V. Änderungen der Jugendordnung

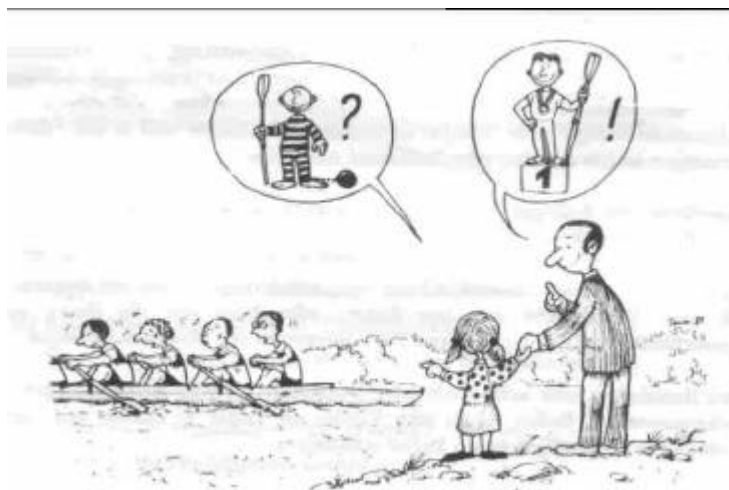
§11 *Bestimmungen*

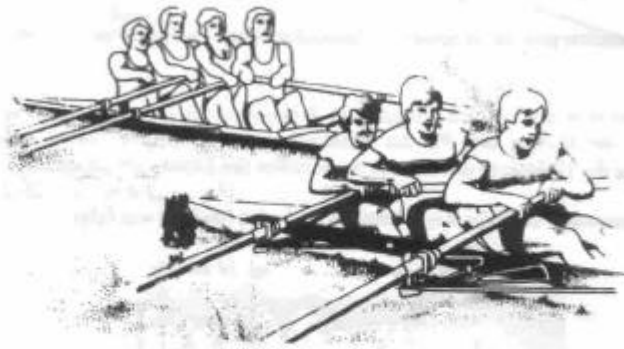
- (1) Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung sowie der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Ruder-Club „Mark“ e. V.

\*

\*

\*





## MITGLIEDERWERBUNG

### Das Besondere unserer Sportart

- Rudern - eine Lifetime-Sportart für verschiedene Alters- und Leistungsgruppen,
- Rudern - ein Sport für Menschen, die miteinander selbstgewählte Ziele erstreben; aber auch ein Sport für Individualisten (Einerfahren);
- Rudern - ein Sport für Menschen mit natürlicher Offenheit,
- Rudern - eine Sportart ohne Hallenmief in freier Natur als ganzjährige Freiluftsportart,
- Rudern - eine Sportart zum Gesundwerden und Gesundbleiben,
- Rudern - die Rehabilitationssportart für Zivilisationsgeschädigte,
- Rudern - ein Sport mit einem "Bootshaus als Treffpunkt" für gesellschaftliche Zusammenkünfte jeglicher Zielrichtung,
- Rudern - eine Sportart für gemeinsame Ferienerlebnisse,
- Rudern - eine Sportart für Hochleistungssportler.

\* \* \*



